

Vorgaben zu Verpackung und Transport (Beförderung über öffentliche Wege)

Grundsätzlich entspricht die Verpackung für den externen Transport der des internen Transports, mit dem Unterschied, dass für den Proben transport per Post- oder Logistik- Unternehmen im Straßenverkehr zusätzlich eine **zugelassene Sekundärverpackung** (z.B. Safety-Bag) **mit aufsaugbarem Material** verwendet werden muss.

Diese ist in einer Außenverpackung, die mit einer mindestens **5x5cm großen Raute „UN3373“** (Strichdicke mindestens 2mm; Schriftgröße mindestens 6 mm) sowie dem Schriftzug **„Biologischer Stoff, Kategorie B“** versehen ist, zu transportieren.

Das Verpacken und Versenden von biologischen Proben der Kategorie B darf nur durch geschulte Personen im Gefahrgut durchgeführt werden.

1. Primärgefäße müssen **auslaufsicher** sein und **fest verschlossen** werden. Die Probengefäße müssen blickdicht sein oder **blickdicht** und **datenschutzkonform transportiert** werden.
2. Folgende **Gefahrstoffaufkleber (Formalin)** müssen sich auf den Gefäßen befinden:



- Mit Formalin vorgefüllte Gefäße sind in der Regel bereits vom Hersteller mit Gefahrstoffaufklebern versehen.
 - Große Gefäße, die erst in OPs mit Formalin befüllt werden, müssen mit beiden Gefahrstoffaufklebern beklebt werden.
3. Die Proben müssen **bruchsicher transportiert** werden.
 4. Proben müssen in **≤5 % neutral gepuffertem Formaldehyd** übersandt werden.
 5. Die **Sekundärverpackung (z.B. Safety-Bag)** muss **flüssigkeitsdicht** sein und einem Innendruck von 95 kPa (0,05 bar) standhalten. Zwischen dem/den Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung muss **genug aufsaugfähiges Material** eingesetzt werden, um die komplette Flüssigkeitsmenge aller Probengefäße aufzunehmen oder Safety-Bags verwendet werden, die bereits über eine innere, absorbierende Schicht verfügen.
 6. Die Raute **UN3373 „Biologischer Stoff, Kategorie B“** muss auf der Außenverpackung zu erkennen sein.